
SR Webinar – Die Straßenverkehrsdelikte

Sabine Tofahrn



▶ Systematik

315b

Außeneingriffe

Eingriffe die von außen in den Verkehr hineinwirken

zu beachten:

Qualifikationsmöglichkeit über Abs. III iVm § 315 III



315c

315d

316

Inneneingriffe

Eingriffe aus dem fließenden Verkehr heraus

142

Ersatzansprüche

von Unfallbeteiligten



Der verschmähte Ex-Freund

A stellt seiner früheren Lebensgefährtin *N* wiederholt nach, nachdem sie die Beziehung zu ihm beendet hat. Als *N* am Vorfalstag gegen 14.30 Uhr mit ihrem Pkw ihre Arbeitsstätte verlässt, um nach Hause zu fahren, kommt ihr noch innerorts der *A* mit seinem Pkw entgegen. Er erkennt *N* in ihrem Fahrzeug und lenkt seinen Pkw bewusst auf die Gegenfahrbahn. Dies entspricht seiner früheren Ankündigung: „Wenn ich Dich fahren sehe, fahre ich drauf zu, auch wenn wir beide in den Himmel kommen“. *A* beschleunigt seinen Pkw, wobei ihm klar ist, dass zumindest die Möglichkeit eines Frontalzusammenstoßes der Kraftfahrzeuge mit der Gefahr der Lebensgefährdung für die *N* besteht, allerdings will er keinen konkreten Unfall mit schwerwiegenden Folgen herbeiführen. Als *N*, die mit einer Geschwindigkeit von 30–40 km/h fährt, den auf sie zufahrenden Pkw des *A* erblickt, lenkt sie ihr Fahrzeug nach rechts, um einen Unfall zu vermeiden. Auch *A* lenkt seinen Pkw nach rechts. Beide Fahrzeuge fahren aneinander vorbei. Wenn auch nur ein Kraftfahrzeug nicht nach rechts ausgewichen wäre, wäre es zu deren Zusammenstoß gekommen. (BGH JuS 2010, 364)



▶ Aufbau des § 315 b I StGB

- **Objektiver Tatbestand**
 - Nr. 1: Einwirken auf Anlagen / Fahrzeuge
 - **Nr. 2: Bereiten eines Hindernisses**
 - **Nr. 3: ähnlicher ebenso gefährlicher Eingriff**
 - Beeinträchtigung der Sicherheit des (**öffentlichen**) Straßenverkehrs
 - **konkrete Gefahr** für Leib, Leben, fremde Sache von Wert (ab 750 €)
 - jeweils „dadurch“: kausal und unmittelbar
- **Subjektiver Tatbestand**
 - Vorsatz
- **Rechtswidrigkeit**
- **Schuld**



Kann ein
„Inneneingriff“
zu einem
„Außeneingriff“
werden?



▶ „Pervertierung“

Eingriff von innen = Eingriff von außen

- **Zweckentfremdung** = Pervertierung des Fahrzeugs als Waffe / Nötigungsmittel
 - **Pervertierungsabsicht**
- **dolus eventualis** bzgl einer **Schädigung** von Leib/Leben/Sache



BGH (-), da Täter nur Gefährdungsvorsatz hatte



▶ Der Gefahrerfolg

dadurch

kausal und unmittelbar:
die **spezifische**
Gefährlichkeit des
vorschriftswidrigen
Fahrens muss sich
realisieren

konkrete Gefahr

wenn es nur vom
„rettenden“ Zufall
abhängt, ob die Gefahr in
eine Verletzung
umschlägt
„Beinahe – Unfall“

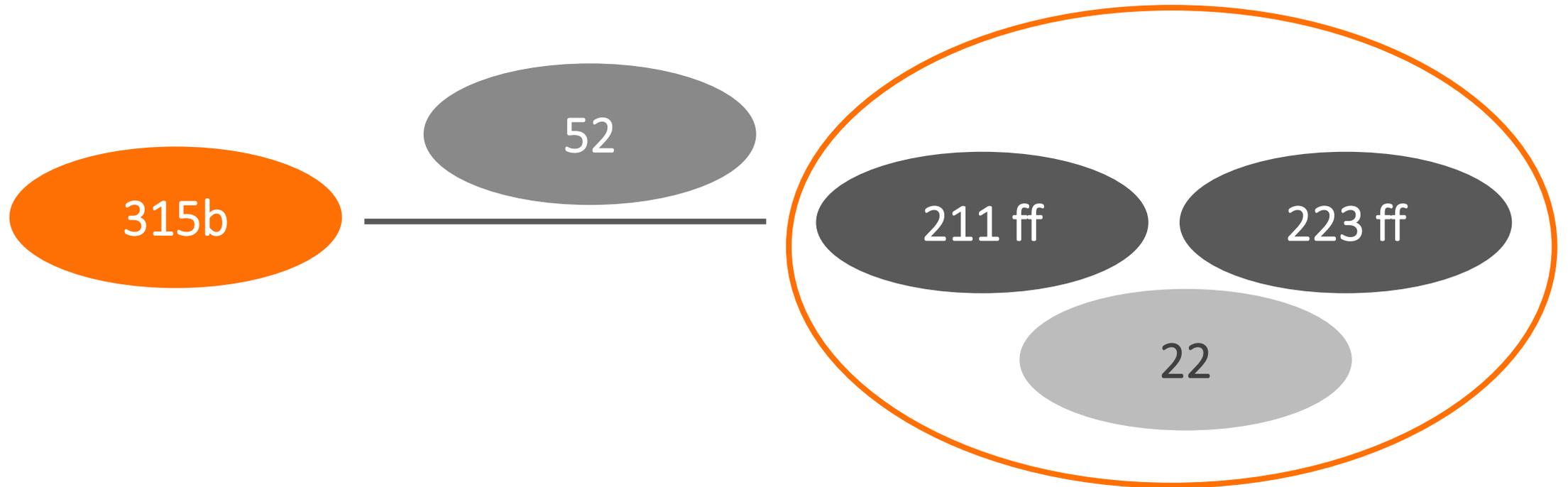
P

Anforderungen
an die Gefahr:
BGH (-), „**da**
beide wohl
ohne weiteres
ausweichen
konnten“

Leib/Leben eines anderen oder
fremde Sache von bedeutendem Wert



▶ Prüfungsreihenfolge



Prüfung mit den Verletzungsdelikten
beginnen



Der betrunkene Trucker

A, ein dänischer Staatsangehöriger, der bereits mehrfach - in Deutschland und Dänemark - wegen Trunkenheitsfahrten verurteilt worden ist und keine gültige Fahrerlaubnis hat, fährt am Tag mit einem Lieferwagen in die Niederlande, um dort Kunden aufzusuchen. Unmittelbar nach der Einreise in die Niederlande kauft A kurz nach 18 Uhr alkoholische Getränke. In der Folgezeit trinkt er etwa fünf Liter Bier sowie Schnaps in nicht feststellbarer Menge. Zwischen 21.15 und 21.30 Uhr fährt der zu dieser Zeit erheblich alkoholisierte A in deutlichen Schlangenlinien auf der niederländischen Autobahn A 1 in Richtung der deutschen Grenze. Gegen 21.30 Uhr erreicht er den Grenzübergang Bad Bentheim. Er fährt mit einer Geschwindigkeit von mindestens 70 km/h auf die Kontrollstelle zu. Dabei erfasst er zwei Grenzschutzbeamte, die dieses Fahrzeug kontrollieren. Die Beamten erleiden tödliche Verletzungen und sterben an der Unfallstelle. A ist zum Zeitpunkt des Unfalls schuldunfähig. (BGH NJW 1997, 13)



▶ Aufbau des § 315 c I StGB

- Objektiver Tatbestand
 - **Nr. 1: Führen eines Fahrzeuges in fahruntauglichem Zustand**
 - Nr. 2: grob verkehrswidriges und rücksichtsloses Fehlverhalten gem. Ziff. a - g
 - konkrete Gefahr für Leib, Leben, fremde Sache von Wert
 - dadurch: kausal und unmittelbar
- Subjektiver Tatbestand
 - Vorsatz
- Rechtswidrigkeit
- Schuld



▶ Der fahruntaugliche Zustand

absolute

Fahruntauglichkeit

relative

bei Führern eines
Kraftfahrzeuges:
ab 1,1 Promille
Bei Radfahrern:
ab 1,6 Promille

Ab 0,3 bis einschließlich
1,0 Promille
plus
alkoholbedingte
Ausfallerscheinungen

Ermittlung durch Rückrechnung

0,1 Promille / Stunde und Sicherheitsabzug von 02, Promille



▶ Der Gefahrerfolg

dadurch

kausal und unmittelbar:
die **spezifische**
Gefährlichkeit des
alkoholisierten Fahrens
muss sich realisieren

konkrete Gefahr

wenn es nur vom
„rettenden“ Zufall
abhängt, ob die Gefahr in
eine Verletzung
umschlägt

**Leib/Leben eines anderen oder
fremde Sache von bedeutendem Wert**

Der schuldunfähige Autofahrer

Der BAK Wert liegt über 3 Promille



§ 20

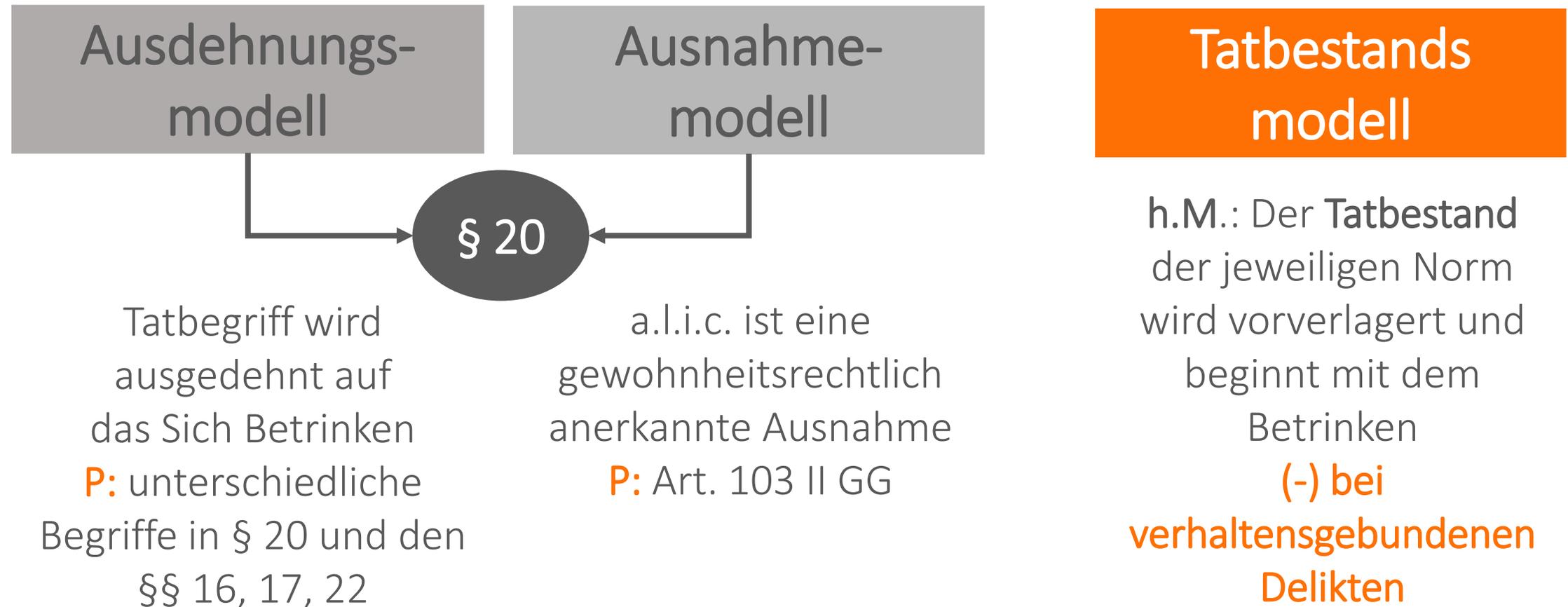
actio libera in causa

Ermittlung durch Rückrechnung

0,2 Promille / Stunde und Sicherheitszuschlag von 02, Promille

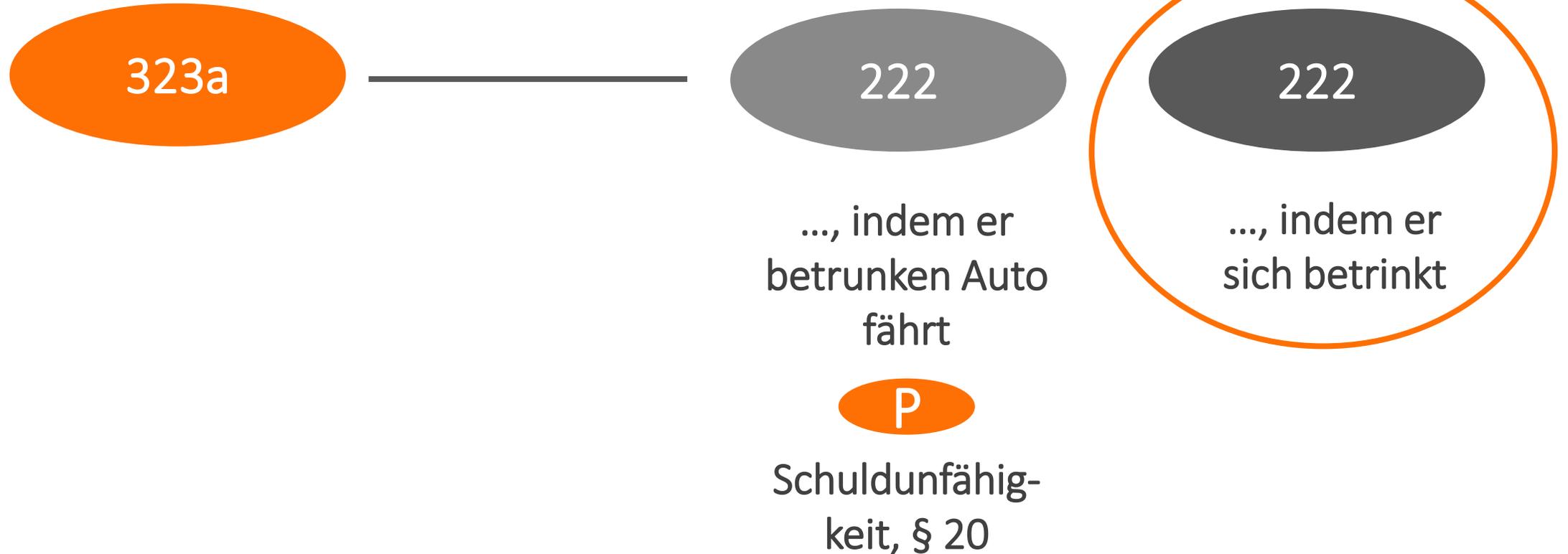


▶ Rechtliche Begründung





▶ Andere Delikte





Der Berliner Raser

A und B verabreden sich am 1. Februar 2016 kurz nach Mitternacht bei einem zufälligen Zusammentreffen an einer Ampel auf dem Berliner Kurfürstendamm zu einem spontanen Straßenrennen. Mit Geschwindigkeiten von bis zu 170 km/h und durchgedrückten Gaspedalen rasen sie mit ihren Fahrzeugen den Kurfürstendamm und die sich anschließende Tauentzienstraße entlang und missachten dabei mehrere rote Ampeln. An der nach rechts aufgrund der Bebauung nicht einsehbaren Kreuzung Tauentzienstraße / Nürnberger Straße kollidiert das Fahrzeug des A mit dem Jeep eines 69-jährigen J, der grün hatte und noch am Unfallort ver stirbt. (BGH NJW 2018, 1621)



▶ P: Mord gem. §§ 212, 211?

gemeingefährliche
Mittel

Mittel, dessen Einsatz in der konkreten
Tatsituation geeignet ist, eine Vielzahl
anderer Menschen zu gefährden und dessen
Auswirkung der Täter nicht sicher beherrscht

+

Heimtücke

Bewusstes Ausnutzen der Arg- und
Wehrlosigkeit in feindlicher Willensrichtung

-

P

Vorsatz



▶ dolus eventualis und die Abgrenzung zur Fahrlässigkeit

Definition nach h.M.:

Der Täter hält die Verwirklichung des Tatbestands **ernstlich für möglich** (kognitives Element) und **findet sich damit ab** (voluntatives Element)

für möglich halten

+

damit abfinden

Bei §§ 212, 211: Überwindung der psychologischen Hemmschwelle beachten



§ 261 StPO: Die Anforderungen an die „Überzeugung“ des Gerichts sind hoch



▶ Aufbau des § 315 c I Nr . 2 StGB

- Objektiver Tatbestand
 - Nr. 1: Führen eines Fahrzeuges in fahruntauglichem Zustand
 - Nr. 2:
 - Fehlverhalten gem. Ziff. a – g (hier vor allem d)): zu schnelles Fahren an unübersichtlichen Stellen
 - grob verkehrswidrig und rücksichtslos
 - konkrete Gefahr für Leib, Leben, fremde Sache von Wert
 - dadurch: kausal und unmittelbar
- Subjektiver Tatbestand
 - Vorsatz
- Rechtswidrigkeit
- Schuld



▶ § 315d - Systematik

Abs. 1

Abstraktes Gefährdungsdelikt

Abs. 2

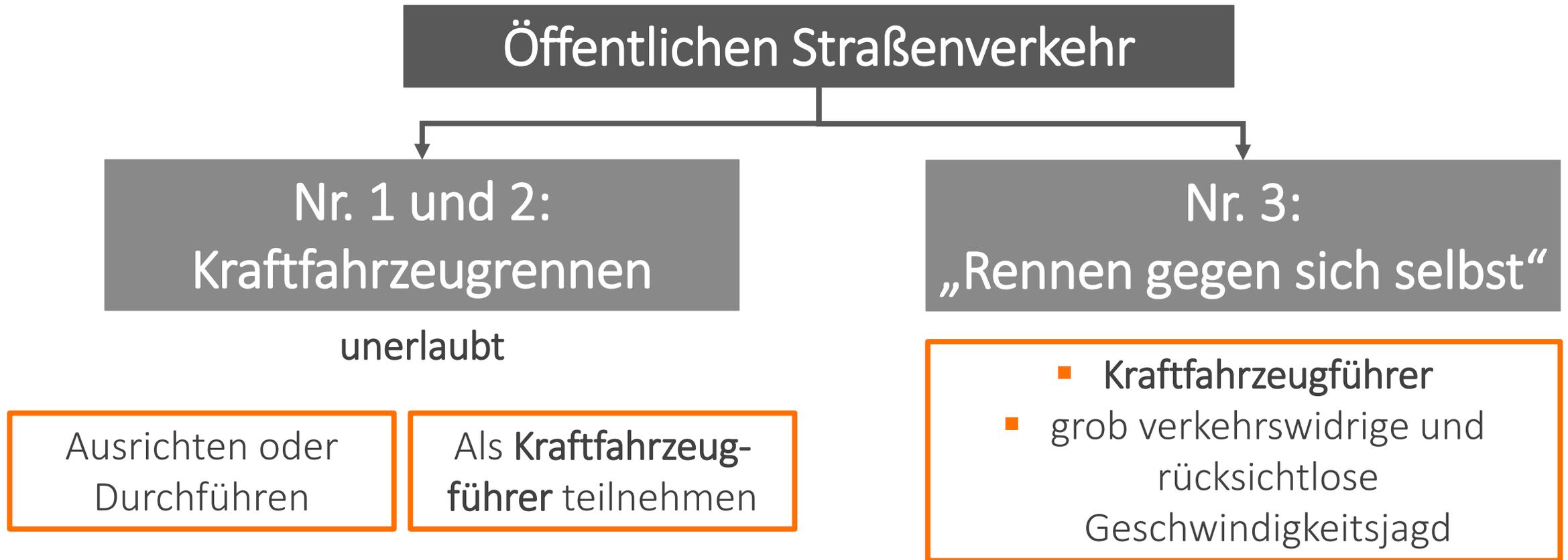
Konkretes Gefährdungsdelikt

Abs. 5

Erfolgsqualifikation

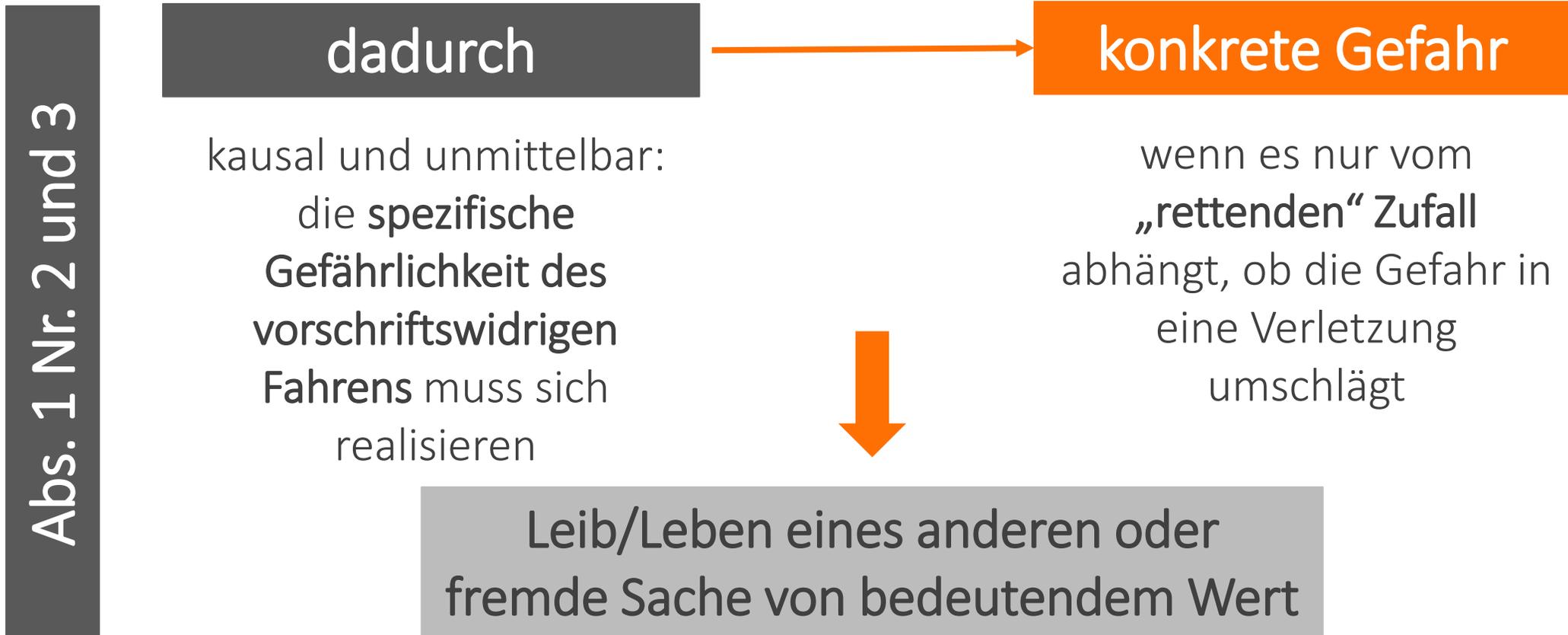


▶ § 315d – Voraussetzungen Abs. 1



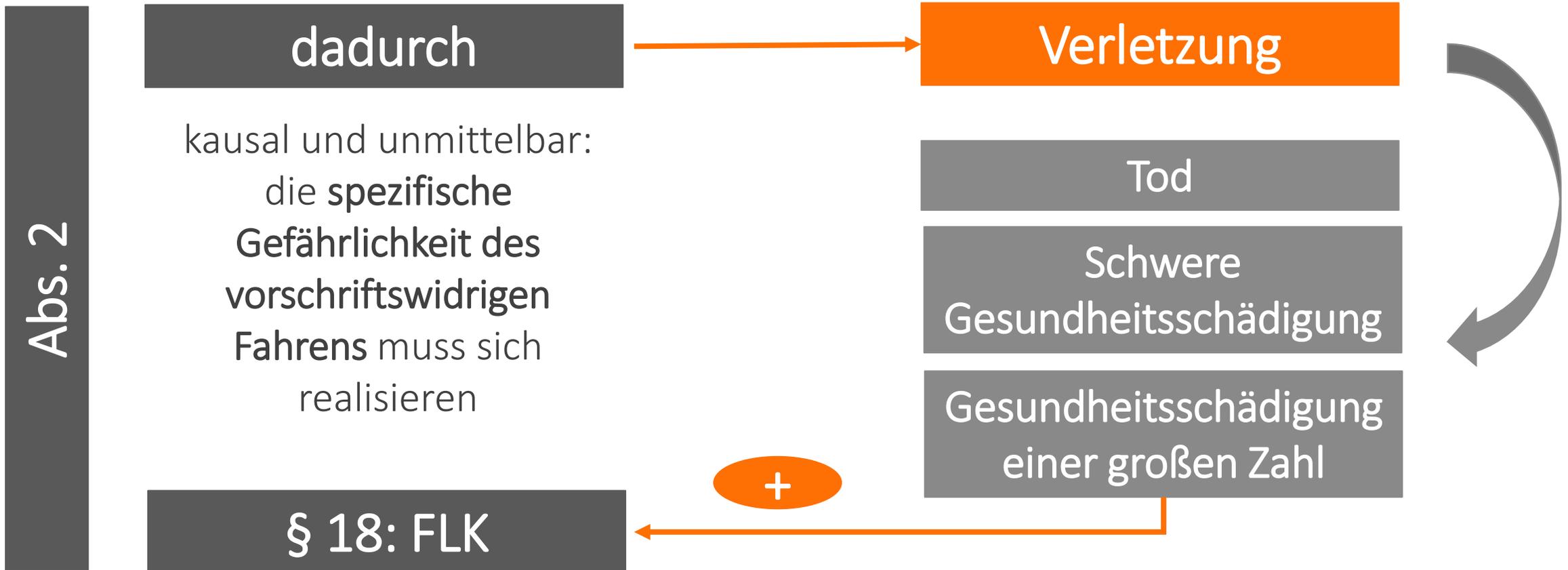


▶ § 315d – Voraussetzungen Abs. 2





▶ § 315d – Voraussetzungen Abs. 5

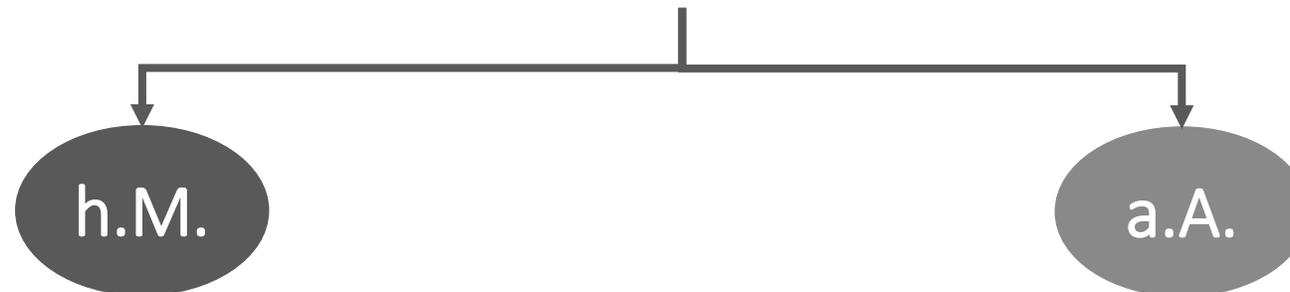




▶ Der „teilnehmende“ Beifahrer (§§ 26, 27 StGB)

P

Ist der „teilnehmende“ Beifahrer ein „anderer“?



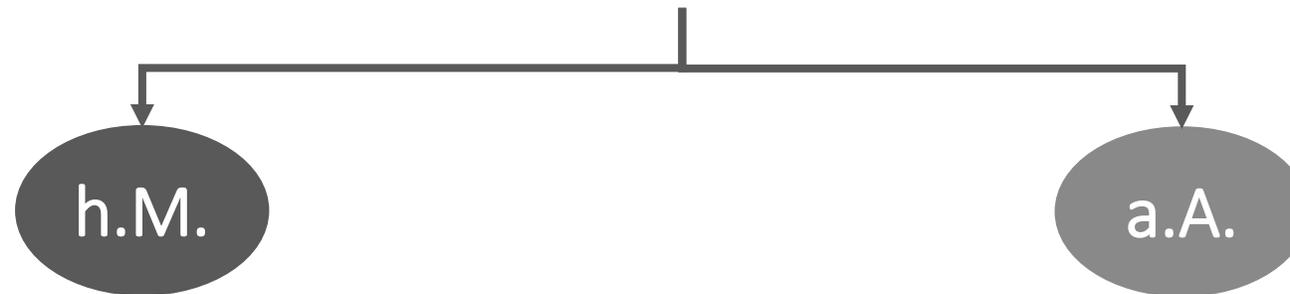
(-), weil der Teilnehmer **nicht die geschützte Allgemeinheit repräsentiert** sondern sich auf die Seite des Unrechts stellt

(+), weil der Teilnehmer als Träger eines **Individualrechtsgutes Leib/Leben** den Schutz nicht **verwirken** kann



▶ Der („teilnehmende“) Beifahrer (§§ 26, 27 StGB)

P Kann der („teilnehmende“) Beifahrer einwilligen?



(-), da das **geschützte Rechtsgut** „allgemeine Verkehrssicherheit“ **nicht disponibel** ist

(+), weil der **Unwertgehalt** „Gefährdung von Leib/Leben“ **kompensiert** ist und die **Gefährdung der Allgemeinheit über § 315d I (§ 316)** erfasst werden kann



▶ § 142 - Struktur

Unfall im öffentlichen Straßenverkehr/ Täter = Unfallbeteiligter (Abs. 5)

Abs. 1 unerlaubtes Entfernen

Nr. 1

Ohne gegenüber
feststellungsbereiter
Person Feststellungen
ermöglicht zu haben

Nr. 2

Ohne auf
feststellungsbereite
Person gewartet zu
haben

Abs. 2 fehlende nachträgliche Feststellung

Nr. 1

Nach Ablauf der
Wartefrist erlaubt
entfernt

Nr. 2

Berechtigt oder
entschuldigt entfernt

Abs. 3: nachträgliche Feststellung



▶ „typische“ Klausurprobleme

- P Kann ein Unfall auch bei vorsätzlicher Herbeiführung angenommen werden?
- P Hat sich der Täter vom Unfallort entfernt (Abs. 1), wenn er sich anonym unter die Zuschauer mischt?
- P Gilt die nachträgliche Feststellungspflicht (Abs. 2) auch dann, wenn der Täter sich unvorsätzlich vom Unfallort entfernt hat?